

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Michael Wolff +49 202 563 5268 +49 202 563 8081 michael.wolff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.11.2016
	Drucks.-Nr.:	VO/1705/15/1 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
28.11.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.12.2016 in Wuppertal-Elberfeld, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Ronsdorf		

Grund der Vorlage

§ 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der zz. gültigen Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die drei Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.12.2016 in Wuppertal-Elberfeld, Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Ronsdorf gemäß beiliegenden Entwürfen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Nocke

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 7. September 2015 die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2016 beschlossen, nachdem in einem Abstimmungsgespräch am 4. Juni unter Federführung des Oberbürgermeisters und Mitwirkung aller betroffenen Institutionen zu den verkaufsoffenen Sonntagen Einvernehmen erzielt worden war.

Dieser Beschluss erfolgte entsprechend den damaligen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Mit Schreiben vom 27.10.16 hat die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt, dass am 4.12.2016 die Verkaufsstellen in den Stadtbezirken Elberfeld/Barmen/Ronsdorf/Oberbarmen nicht geöffnet sein dürfen.

Mit Beschluss vom 7. November 2016 hat das VG Düsseldorf diesem Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung entsprochen und festgestellt, dass die Geschäfte auf Grund der vorgenannten Verordnung nicht am 04.12.16 geöffnet haben dürfen. Dabei hat das Gericht u. a. betont, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zu anlassbezogenen Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Das Verwaltungsgericht hat aber auch verdeutlicht, dass Weihnachtsmärkte schon wegen ihrer zeitlichen und thematischen Einmaligkeit gerade an Wochenenden gut besucht und damit grundsätzlich geeignet sind, hauptsächlicher Grund für den Aufenthalt von Besuchern zu sein.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Verwaltungsgerichtes hat man sich in einem Konsensgespräch am 15. November zwischen Vertretern der Verwaltung, der Gewerkschaft ver.di und dem Handelsverband NRW darauf verständigt, dass unter den nachstehenden Rahmenbedingungen am 4. Dezember in den Stadtbezirken Elberfeld, Barmen und Ronsdorf ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden kann.

Der Bezug zum Weihnachtsmarktgeschehen wird dadurch hergestellt, dass die Ladenöffnung auf das Umfeld begrenzt wird, was nach sich zieht, dass der verkaufsoffene Sonntag nur für den in der Verordnung eingegrenzten Bereich gilt.

In Elberfeld sind die verkaufsoffenen Flächen begrenzt auf das Gebiet zwischen Morianstraße und Kasinostraße sowie zwischen Bundesallee und Neumarktstraße. Hinzu kommen die Geschäfte an den Straßen Willy-Brandt-Platz, Neumarkt und Friedrichstraße. Öffnen dürften auch die Geschäfte zwischen Bundesallee und Luisenstraße ab Höhe Kasinostraße bis zur Briller Straße.

In Barmen gilt die Freigabe für das Gebiet zwischen Steinweg und Bachstraße sowie Parlamentsstraße/Große Flurstraße und Höhe.

In Ronsdorf dürfen die Geschäfte im Bereich Lüttringhauser Straße zwischen Marktstraße und Bandwirkerstraße, entlang der Staatsstraße und der Marktstraße öffnen.

Außerdem muss sich das Warenangebot auf weihnachtliche Produkte konzentrieren. Damit sind Supermärkte, Lebensmittelhandel, Getränkemärkte und Apotheken (soweit kein Notdienst) von der Öffnung ausgeschlossen.

Demografie-Check

Entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Entfällt

Anlagen

Anlage01: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.12.2016 in Wuppertal-Elberfeld

Anlage01a: Anlage zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.12.2016 in Wuppertal-Elberfeld

Anlage02: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.12.2016 in Wuppertal-Barmen

Anlage02a: Anlage zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.12.2016 in Wuppertal-Barmen

Anlage03: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.12.2016 in Wuppertal-Ronsdorf

Anlage03a: Anlage zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.12.2016 in Wuppertal-Ronsdorf